

# Allgemeine Verhaltens- und Hygieneregeln für die Teilnahme an Sportangeboten der SV Polizei Hamburg – Bergedorf



## 1. Allgemeines

- Personen, die **Symptome einer akuten Atemwegserkrankung** aufweisen, dürfen nicht am Sportangebot teilnehmen. Hierunter fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Es dürfen nur Personen teilnehmen, die mind. zwei Wochen **keinen Kontakt zu einer bestätigt mit dem Coronavirus infizierten Person** hatten.
- Zur Rückverfolgung von möglichen Infektionsketten werden die Teilnehmer\*innen eines jeden Trainings von den Übungsleitern\*innen unter Angabe von Vor- und Zuname, Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Sportkurses in einer **Anwesenheitsliste** erfasst. Die Listen werden spätestens bis zum Ende der jeweiligen Kalenderwoche an die Geschäftsstelle übermittelt. Sie werden vier Wochen lang in der Geschäftsstelle aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt. Es wird dafür Sorge getragen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von ihrem Inhalt erlangen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht bzw. die Listen vernichtet.
- Die gängigen Hygiene-Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind einzuhalten. Dazu zählen unter anderem regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife (mind. 20 Sek.), das Fernhalten der Hände aus dem Gesicht und das Einhalten der richtigen **Hust- und Niesetikette** (in die Ellenbogenbeuge).
- **Oberflächen** etwaig genutzter Sportgeräte werden vor Beginn und nach dem Ende einer Trainingseinheit **desinfiziert**.
- Wenn Teilnehmer\*innen eigene Materialien und Geräte (z.B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmer\*innen ist nicht erlaubt.
- **Im Falle eines Unfalls/einer Verletzung** müssen sowohl Ersthelfer\*innen als auch der\*die Verunfallte/Verletzte einen **Mund-Nasen-Schutz** tragen.
- In Fällen einer medizinisch bestätigten Infizierung mit dem Coronavirus innerhalb von 14 Tagen nach Teilnahme an einem unserer Sportangebote bittet der Verein darum, die Geschäftsstelle unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Kontakt: [kontakt@svpolizei-bergedorf.de](mailto:kontakt@svpolizei-bergedorf.de) oder telefonisch unter 040 / 7 38 68 27.
- Bei Nichteinhaltung der Regeln sind die Übungsleiter\*innen berechtigt und verpflichtet, die betreffenden Teilnehmer\*innen von der Sporteinheit auszuschließen. Darüber hinaus stellt ein Verstoß gegen die Kontakt- und Abstandsvorschriften eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit nach der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) dar.

## 2. Besondere Regeln für Sportangebote in geschlossenen Räumen (Sporthallen)

- Alle Übungsleiter\*innen und Teilnehmer\*innen halten **bei der Sportausübung** in geschlossenen Räumen den gesetzlich vorgegebenen **Mindestabstand von 2,5 Metern** zueinander ein. Das gesamte Training wird **kontaktfrei** durchgeführt. Hilfestellungen durch die Übungsleiter erfolgen ausschließlich mündlich.
- Für **Gruppen von bis zu 10 Personen** gelten die vorstehenden Abstands- und Hygieneregeln **bei der Sportausübung** nicht. Hier können bis zu 10 Personen gleichzeitig Sport treiben, **ohne** untereinander die **Mindestabstände** einhalten zu müssen.  
Jenseits der Sportausübung (z.B. beim Betreten und Verlassen der Sportanlage oder beim Toilettengang) gelten auch für Gruppen bis zu 10 Personen alle Verhaltens- und Hygieneregeln.
- Im Falle der Nutzung eines Sportgeräts durch verschiedene Sportler müssen dessen Oberflächen vor einem Nutzerwechsel desinfiziert werden. Innerhalb einer Gruppe von bis zu 10 Personen, die nach der oben genannten Regelung mit Körperkontakt trainieren darf, entfällt dieses Erfordernis einer Zwischendesinfektion und dürfen Sportgeräte auch gemeinsam genutzt werden.
- Der **Zutritt zum Schul- und Sportgelände** erfolgt **nacheinander** und unter jederzeitiger Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen **Mindestabstands von 1,5 Metern** zu anderen Personen. Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle sowie vor und nach den Trainingseinheiten (z.B. beim Auf- und Abbauen sowie beim Toilettengang) ist zusätzlich ein **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen. Während der Teilnahme an der Trainingseinheit kann dieser abgelegt werden.
- Die Teilnehmer\*innen eines Sportangebots betreten die Sporthalle erst nach dem Beginn und verlassen diese bereits vor dem Ende ihrer Trainingszeit. Der **Zutritt** zur Sporthalle erfolgt **erst auf Aufforderung** der jeweiligen Übungsleiter\*innen, sobald sämtliche Teilnehmer\*innen eines etwaig vorangegangenen Sportangebots die Sporthalle verlassen haben. Nach dem Ende des jeweiligen Sportangebots haben die Übungsleiter\*innen und Teilnehmer\*innen die Sporthalle sowie das Schul- und Sportgelände unverzüglich zu verlassen. Ein längeres Verweilen in der Sporthalle oder auf dem Schul- und Sportgelände ist zur Vermeidung von Ansammlungen nicht gestattet.
- **Zuschauer und Eltern dürfen die Sporthalle nicht betreten.**
- Begleitpersonen, die z.B. aufgrund körperlicher Einschränkungen einzelner Teilnehmer\*innen notwendig sind, tragen während ihres gesamten Aufenthalts in der Sporthalle einen Mund-Nasen-Schutz.
- Für das Betreten und Verlassen der Sporthalle **Bornbrook** werden ausschließlich die folgenden Ein- und Ausgänge genutzt:
  - Sportangebote im ersten Hallendrittel: Ein-/Ausgang am Bornbrook (Südseite)
  - Sportangebote im mittleren Hallendrittel: Fluchttür an der Hallenseite (Ostseite)
  - Sportangebote im hinteren Hallendrittel: Ein-/Ausgang vom Schulgebäude (Nordseite)
- Beim Betreten und Verlassen der Halle desinfizieren sich die Teilnehmer\*innen mit bereitgestelltem **Handdesinfektionsmittel** die Hände.
- **Umkleideräume und Duschen sind gesperrt** und stehen den Teilnehmer\*innen nicht zur Verfügung. Die Umkleideräume in der **Sporthalle Friedrich-Frank-Bogen** dürfen ausschließlich als Zugang zur Sporthalle genutzt werden. Eine Nutzung als Umkleidekabine sowie der sonstige Aufenthalt sind untersagt. Die Teilnehmer\*innen erscheinen in Sportbekleidung zum Sportangebot und führen ihre körperliche Hygiene zu Hause durch. Der Wechsel von Straßenschuhen auf Turnschuhe erfolgt erst in der Sporthalle.
- Die **Toilettenräume** dürfen nur von einer Person **einzel**n betreten werden. Eine gemeinsame Nutzung durch eine betreuungsbedürftige Person mit einer erforderlichen Begleitperson ist zulässig.

### 3. Besondere Regeln für Sportangebote im Freien

- Sportangebote im Freien finden **auf öffentlichen Flächen** statt. Sporthallen einschließlich Umkleidekabinen, sanitäre Anlagen und ähnliche Einrichtungen stehen den Teilnehmer\*innen bei diesen Sportangeboten nicht zur Verfügung. Alle Teilnehmer\*innen erscheinen bereits in Sportkleidung.
- Bei Sportangeboten im Freien beträgt der einzuhaltende Mindestabstand zu anderen Personen **1,5 Meter**. Sofern die örtlichen Gegebenheiten es im Einzelfall zur Einhaltung der Abstandsregeln erfordern, kann die Teilnehmerzahl kurzfristig begrenzt werden.
- Für **Gruppen von bis zu 10 Personen** gelten die vorstehenden Abstands- und Hygieneregeln bei der Sportausübung nicht. Es können bis zu 10 Personen gleichzeitig Sport treiben, **ohne** untereinander die **Mindestabstände** einhalten zu müssen.
- Im Falle der Nutzung eines Sportgeräts durch verschiedene Sportler müssen dessen Oberflächen vor einem Nutzerwechsel desinfiziert werden. Innerhalb einer Gruppe von bis zu 10 Personen, die nach der oben genannten Regelung mit Körperkontakt trainieren darf, entfällt dieses Erfordernis einer Zwischendesinfektion und dürfen Sportgeräte auch gemeinsam genutzt werden.